



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Mai 2023  
(OR. en)

8145/23  
ADD 1

RECH 126  
COASI 72

## VERMERK

---

Betr.: Anhang des BESCHLUSSES DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen mit Japan über ein Abkommen über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Japans an Programmen der Union und über die Assoziierung Japans mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027)

---

**RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS mit Japan über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Japans an Programmen der Union und über die Assoziierung Japans mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027).**

1. In dem Abkommen sollten die Bedingungen für die Teilnahme Japans an Programmen der Union festgelegt werden. Das Abkommen
  - a) gewährleistet, dass die Beiträge – einschließlich des Finanzbeitrags – des an Programmen der Union teilnehmenden Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen;
  - b) legt die Bedingungen für die Teilnahme an den Programmen, einschließlich der Berechnung der Finanzbeiträge zu einzelnen Programmen, und ihre Verwaltungskosten fest. Diese Beträge gelten als interne zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung<sup>1</sup>;
  - c) räumt dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf Programme der Union ein;
  - d) garantiert die Rechte der Union, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen.
2. In dem Abkommen sollte vorgesehen werden, dass etwaige künftige Assoziierungen Japans mit weiteren Programmen der Union in Form einzelner Protokolle zu diesem Abkommen erfolgen sollten. Die Kommission sollte bei den Verhandlungen ausloten, ob die Möglichkeit besteht, dass solche Protokolle im Wege eines vereinfachten Verfahrens von einem im Rahmen des Abkommens eingesetzten Gremium angenommen werden. Die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme an Programmen der Union würden in diesem Abkommen festgelegt werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

3. In dem Protokoll über die Teilnahme an „Horizont Europa“ sollten die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Japans an der Säule II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ im Rahmen von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup>, dem Beschluss (EU) 2021/764<sup>3</sup> des Rates und allen anderen Vorschriften für die Durchführung des Programms in ihrer jeweils aktuellsten Fassung festgelegt werden.
4. In dem Abkommen sollte die Höhe des von Japan zu zahlenden Finanzbeitrags zum Gesamthaushalt der Union festgelegt werden.
5. Im Abkommen sollte vorgesehen werden, dass Japan entsprechend dem Umfang der Assoziierung Japans mit dem Programm (d. h. nur für die Teile des Programmausschusses, die an der Durchführung der Säule II beteiligt sind) als Beobachter zu den Sitzungen des Programmausschusses von „Horizont Europa“ eingeladen werden kann.
6. Das Protokoll über die Teilnahme an „Horizont Europa“ sollte eine Gegenseitigkeitsklausel enthalten, die die auf Gegenseitigkeit beruhende Teilnahme von in der Union niedergelassenen Rechtsträgern an Programmen Japans, die der Säule II von „Horizont Europa“ gleichwertig sind, soweit wie möglich gewährleistet.
7. In dem Protokoll über die Teilnahme an „Horizont Europa“ sollten die einschlägigen Bestimmungen von „Horizont Europa“ in Bezug auf den Schutz der strategischen Vermögenswerte, der Interessen, der Autonomie oder der Sicherheit der Union festgehalten werden.
8. Das Abkommen sollte gemeinsame Grundwerte und Grundsätze, auch der internationalen Zusammenarbeit in Forschung und Innovation, fördern.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 1).

9. In dem Abkommen sollten in Bezug auf Unionsmittel Regeln für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung festgelegt werden. Insbesondere sollte das Abkommen einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Union vorsehen, einschließlich der Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, was Betrugsfälle, die Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls die Verhängung von Verwaltungssanktionen und die Einziehung von Geldern einschließt. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann verwaltungsrechtliche Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union untersuchen und verfolgen.
10. Die Kommission sollte während der Verhandlungen ausloten, ob eine Klausel über die vorläufige und/oder rückwirkenden Anwendung aufgenommen werden kann.
11. Das Abkommen sollte mit der einschlägigen Politik und den diesbezüglichen Zielen der Union im Einklang stehen.
12. Sieht das geplante Abkommen einen Verwahrer vor, so sollte der Verhandlungsführer der EU sicherstellen, dass die Aufgaben des Verwahrers vom Generalsekretär des Rates der Europäischen Union wahrgenommen werden. Sieht das geplante Abkommen keinen Verwahrer vor, so sollte der Verhandlungsführer der EU sicherstellen, dass der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union mit den Aufgaben betraut wird, Notifikationen an bzw. von Japan für die Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen des Abkommens zu übermitteln bzw. entgegenzunehmen.
13. Das Abkommen sollte in allen EU-Amtssprachen gleichermaßen verbindlich sein und eine entsprechende Sprachenklausel enthalten.

---